Airdeuzeituug.

.No. 9.

Donnerstag ben 31. August

1848.

Neber das Verhältniß der Kirche zu den Volksschulen.

Schluß.

Die wesentliche Betheiligung der Kirche am Unterrichte ber Jugend liegt ferner im Intereffe ber Boglinge felbft. Wie fo vieles lernet der Menfch im Zeitraume von breifig, vierzig, fünfzig Jahren! wie fo viel bes Erlernten vergift er in diefer Zeit! Aber mas er als Rind, von ber Mutter gebort, was ibm fein erfter Lehrer gefagt, bas haftet unverwüftlich in feiner Geele und icheint es auch auf Sahre und Sahrzehnte verwifcht, ein Bufall, ber Unblick eines Bilbes, die Rückfehr an irgend einen Ort, ruft wie mit einem Zauberichlage, das langvergeffene in flares Bewußtfein guruck. Wie aber, ift denn nicht der Menfch ein Burger zweier Belten? muß nicht bas was einer ewig wahrenden Belt angehort, an jene Stelle der Geele gepflangt werden, an der es nie verwittert, nie gerftort, bochftens auf einige Beit bedeckt werden fann? Dber follen der Geele bes Kindes nicht die Begriffe von Gott und Erlöfung, von Unfterblichkeit und Bergeltung, von Schuld und Guhnung, vor allen andern eingeprägt, und mas hievon darin fchlum= mert bervor gerufen werden, damit bas am langften ibm bewahrt werde, was er zuerft und zulest und immer bedarf? Ber noch glaubt, daß des Menichen Geele nach Gottes Chenbild geschaffen fei - und follte vielleicht gu einer Beit wo man die Menfchen fo gerne gu Gottern macht, Diefer Glaube nicht mehr befteben? - wer noch hieran glaubt, und bennoch nicht mit ber religiofen Bilbung bes Boglings beginnt, begeht einen gräßlichen Raub an ihm, ein eben fo unnatürliches als folgenwichtiges Uttentat. Goll er erft nach mühfamen Rampfen bas große, unbezahlbare Gut der Religion erlangen? nach muhfamen Rampfen mit Err= thumern, Die er eingefogen, mit Leidenschaften, Die er groß gezogen? oder foll es ihm nie zu Theil werden? Goll er le= dig jeder erhabnen Idee die nur durch die Religion ihm gu= fommen fann, im Alltagsleben verdummen und feine Rrafte verroften laffen? Goll er die Mittel entbehren, die Got= tes übergroße Gnade uns jur Starfung im Guten gegeben, barum ihrer entbehren, weil er aus Bernachläßigung bes Unterrichts, fie, oder ihren mahren Werth nicht fennt, oder fie gu fuchen nicht angehalten wird? Goll er es in feinen äußeren Berhaltniffen bitter empfinden lernen, daß ber durch Mangel an Religion berbeigeführte Ungehorfam und gu-

gellofe Ginn ibn feinen Mitbrudern verhaft und furchtbar mache und diefe gegen ibn gur Behre rufe? Saget nicht: Dieß find Chimaren! Fraget Die Tagesereigniffe, fie follen euch lehren, ob Religiofitat, ob Erreligion, ob iener flache Indifferentismus, ber fich mit jeder Religion begnügt, Die Menfchen zu Schreckblildern und Scheufalen ber Menfch= beit machen fonne, und ihr werdet finden, daß der mahr= haft religiofen Bildung auch die Tagesgeschichte ein ehrenvolles Zeugniß gebe. Wer aber fich oder Undere mit ber Musrede troften wollte, bag ja die religiofe Bildung ohne Einfluß der Rirche, ohne Uebermachung des Unterrichts durch fie möglich fei, dem ftelle ich die Fragen: Wird mabre Religiofitat die Uebermadung der Rirche icheuen, ober fich nach ihrer Unterftugung febnen? Wird der Lehrer, bem es um das Befte des Rindes, nicht um eine gegen Gott und Staat revolutionare Propaganda der Bufunft zu thun ift, wird er anders lehren, als die von Gott erleuchtete Rirche lehrt? Ein Geschäft der Engel ift die Erziehung der Jugend, für fie von unberechenbaren Folgen für Beit und Emigfeit - darum wer fich ber Kleinen erbarmet, er reife fie nicht aus den Urmen der Mutter, die im Bade ber b. Taufe fie wiedergeboren, er übergebe fie nicht den Rrallen innern Zwiefpalts, nicht der Uebermacht einer nur nach Um= fturg des Beftehenden lechzenden Parthei; das und nur mas hiemit jufammen hängt, ift Liebe jur Jugend.

Diemand laugnet, daß die Meltern die zuerft berufenen Erzieher ihrer Kinder feien; aber eben fo menig fann bezweifelt werden, daß die Rirche im Intereffe der Hel= tern handle, wenn fie als Ergieberin beren Stelle gum Theile - und wo nothwendig - gang vertritt. Wohl ift ber Mutter Unterricht, des Kindes Morgenlicht; aber wie viele Mütter haben Reigung und Freude zu diefem Unterricht? Wie viele find nicht der Unficht, daß es noch immer Beit fei damit angufangen, wenn ichon bas Unfraut machtig empor muchert am vernachläßigten Gaatfeld? Wie viele haben Reigung mit Entscheidenheit ihrem Lieblings= Einde Gehorfam einzuprägen, oder Lehren vorzutragen, an benen fie felbit noch zweifeln, oder die fie für unnothwendig, wenigstens für ihre Kinder unnothwendig halten? Wohl ift ber Mutter Unterricht des Kindes Morgenlicht - aber wie viele Mutter und wie viele Bater find im Stande, methodisch richtig, und eben so fassich als grundlich die uner= läßlichen Seilswahrheiten ihren Kindern beizubringen? Wohl ift der Mutter Unterricht des Rindes Morgenlicht - wenn

aber das Rind feine Mutter und feinen Bater fennt, wenn ein Rabenvater ober eine Rabenmutter biefes Gefchaft über= nehmen follte - wie bann? Da bedarf ber fünftige Staats= burger denn doch mohl einer Mutter, die feinen Befehl fei= ne Bitte abwartet, fich feiner anzunehmen, (wie es bei jenen Lehrern der Fall ift, deren Lehren nur Broderwerb ift) die es als ihre unerläßliche Pflicht erkennt ju lehren, ju bitten, ju warmen, fomme es gelegen oder ungelegen einer Mutter, welche die Meltern eines großen Theils ihrer Bervflichtung enthebt und diese auf fich nimmt, welche die Machläffigen anspornt, bas Ihrige zu thun, und wenn bieg nicht hilft, ihre eigene Muhe verdoppelt, damit es nicht der Unschuldige entgelte, einer Mutter, die es für ihre Pflicht halt, die Meltern felbft beim Gefchafte der Ergiebung ju leiten, vor gefährlichen Lehrern und Theorien fie gu warnen, im Gegentheile aber auch den Rindern Ehr= furcht vor ben Meltern und ihrem Borte und Billen ein= supragen. Wo aber ift das Inftitut, bas fich in biefem Gin= ne und mit folder Sochherzigkeit aller Rinder und Meltern ohne Musnahme erbarmet? Das fich der Baifen und Ber= wahrloften, mit gleicher Gorgfalt annimmt wie ber Rinder ber Mächtigen? Das auch Letteren die gleiche Pflicht bes Behorfame, die Unterordnung unter eine bochfte Muthoritat bringend empfiehlt und unverdroffen lehrt? Abermahle drangt und die Erfahrung jur Rirche juruck, die es durch 18 hun= bert Sabre ichon als ihre Mufgabe erkannte, Unwiffende gu belehren, Zweifelhaften ju rathen, Wahrheit ju verfunden und den Weg gur Bestimmung zu zeigen; die mabrend menfchliche Lebrinftitute oft nach wenigen Sahren beffern Einsichten oder anderfeitigen Tendengen weichen mußten, ben Inhalt ihrer Lehre nicht andert, die findlich einfache Korm beibehielt und nur Mild benen reichte, welche fraftigere Speife nicht ju ertragen vermöchten. Dur wo die Meltern die Religiofitat ihrer Rinder gewahrt und genahrt feben, konnen fie ruhig fein und der beften Soffnung fich überlaffen; wo fie feine Garantien biefur finden, werden fie, wenn Melternpflicht ihnen beilig, wenn bas Familien= gluck ihnen theuer, auch ihre theuersten Rleinode nicht der Gefahr des Geelenruines übergeben.

Endlich verlangt das Interesse der Lehrer felbst ein entschiedenes Gingreifen der Rirche in das Bolksichulme= fen. Wie fo manche der voranstehenden Behauptungen dürfte auch diese auf nicht geringen Widerspruch ftoffen, um fo mehr ba fcon manche Lehrer den Beitpunckt beran getom= men glauben, daß fie von der Aufficht der Beiftlichkeit eman= gipirt ihr Umt ohne lästiger naber Controlle verwalten werden, ficher von ber Berabwürdigung (!) die Auftrage eines geiftlich en Ortsichulauffebers annehmen oder bas von Ratecheten Gelehrte mit ben Ochulern wiederholen gu muffen. Gerne wurden wir ihnen die Enthebung von bem ge= meiniglich mit dem Lehrers : Umte verbundenen Megnerdien= fte gonnen, munichen fogar biefe Trennung der oft genug tollidirenden Stellungen, muffen aber (im Intereffe derer, Die fo fehnfüchtig diefe Befreiung von Rirchendienfte verlangen), auch wunschen, daß ihnen die volle Entschädigung der damit verbundenen Emolumente zu Theil werden möge, und daß sie nie Ursache haben möchten, sich von dem durch die Gemeinde zugewiesenen Manna eines trocknen Jahrgehalts nach den Fleischtöpfen der Realdotationen der Mesnereien und beren zufälligen Einkünften zurück zu sehnen. Jedoch nicht von solchen Vortheilen, die die Kirche dem Lehrer gewährt soll hier die Rede sein.

Es gibt Lehrer die gang ihrem Berufe leben, benen mit vollster Beruhigung die Leitung der Jugend überlaffen werden fann, Manner, die - wir durfen folche Geftand= niffe nicht icheuen - auch für die religiofe Bilbung ihrer Schüler oft mehr leiften als ber biegu berufene Geelforger. Und gerade diese find es, welche Achtung vor geiftlicher und weltlicher Obrigfeit durch Bort und Beifpiel ihren Coulern einprägen, die es vor allem mit dem religiöfen Unter= richte und den Religions = Uebungen genau nehmen, Die am liebsten im innigen Unschluße an ben Geelforger arbeiten und deffen Unfeben bewahren helfen. Gollen diefe charat= terfeften Manner vielleicht weniger wiffen mas jum gebeiblichen Wirken in ihrem erhabnen Berufe noth thut, als Jene, welche Ungebundenheit als das bochfte Gut anfeben und in Ueberschätung ihrer wirklichen ober eingebildeten Rennt= niffe fcon das Meer des Wiffens erfcopft und die Bege der Lehrmethode alle durchwandelt zu haben glauben, und dennoch Uchtung, Uchtsamteit und Gehorsam der Rinder nicht zu erringen miffen, eben weil fie Lehrer - Lehrer auch ber üblen Eigenschaften - burch ihr Beispiel find? Der Lehrer, welcher in der Erziehung das religiofe Element ver= nachläffigt, ift nicht nur Berrather an feinen Schulern, er ift auch fein eigener Gegner. Die Erfahrung fann es Ge= ben, der es noch nicht wiffen follte, lebren, daß der Ge= borfam punktlicher und nachhältiger fei, wenn er aus Liebe ju dem guten Bater im Simmel, aus der Rurcht ibn gut beleidigen, aus der Dankbarkeit gegen ben gekreuzigten Er= lofer, als wenn er aus der hoffnung auf ein Gefchent. aus Kurcht vor einer Beschämungsftrafe bervorgeht. Der erfahrene Lehrer weiß es, daß feine Unvertrauten auch in ienen Stunden Bachter der Sittlichfeit benöthigen, mo fie nicht unter feinen Mugen find, und bas fein Bachter fo treue Dinfte ibm leifte, als der dem Rinde tief eingepragte Glaube an Gottes Allgegenwart und Allwiffenheit und die Liebe jum Schutengel der ihn begleitet. Wird ber Lehrer Urfache haben zu gurnen, wenn die Rirche gerade das religiofe Element bei feinen Schulern mit unermudlicher Treue beforgt, ihn diefer Pflicht überhebt und nur die guten Früchte, bievon ihm verkoften läßt? - Kann vielleicht der Lehrer feine Musbildung für abgefchloffen erklaren, und fich bes Gedankens erfreuen nun habe er an feiner Bildung nicht mehr zu arbeiten? Un wen aber wird befonders der Lehrer am Lande - felbst wenn er von einer gangen Bibliothet von Erziehungsschriften umlagert ware - fich um Aufschluße und Rath in feinem Umte wenden, als an ben Geelforger, der das Gefchaft ber Erziehung im Gro-Ben beforgt? Aber man fest feine Soffnung auf die Lehrer=Geminarien und die darin ju erlangende Bilbung. Bor=

erft haben wir weder diefe, noch Lehrer die daraus hervor gegangen find; - ob der bisherige Borbereitungs = Unter= richt eine oftmablige Nachhülfe wunschenswerth und noth= wendig mache, bleibe ber Billigfeit zur Entscheidung überlaffen. Doch wir nehmen es als gewiß an - Lehrer = Ge= minarien bestehen, sie bieten alles auf um Manner heran ju bilden, die fur die Belohnung bes ihnen jest in ben Beitungen generos angewiesenen Gehalts von 2, 3, 4 bun= bert Gulden alle Unforderungen, die der Zeitgeift an einen Lehrer macht, erfüllen wollen - wir muffen wieder fragen: Wird in diefen Geminarien die Pflege des religiofen Glements durch Unterweifung und Uebung ans Berg gelegt ober nicht? Ift es Ersteres, nun fo freuen sich die daraus hervor gebenden Lehrer über die Gulfe der Rirche bei ihrer Umtserfüllung; ift es Letteres fo find fie - mogen fie es fühlen ober nicht - Freunde unseliger Salbheit nur, Die mit ihren Boglingen nicht jum Biele gelangen. Schauen wir überdieß bas Berhaltniß bes Lehrers zur Gemeinde an. Wird die religios gefinnte Gemeinde den irreligiöfen Lehrer und feine Opposition gegen Rirche und ihre Diener bulden, oder vielmehr den und nur den hochachten, der ihre Rinder fo lehrt wie ihr Glaube befiehlt? Wird die irreligiofe Bemeinde den irreligiöfen Lehrer, wenn sie ihn auch lange auf Banden tragen follte, mit Rachficht behandeln, wenn die junge Generation den Meltern den eingelernten Ungehorfam fühlen läßt, oder wenn feine materiellen Intereffen mit ben ihrigen in Conflict gerathen? Wird es fein materieller Bortheil fein, wenn die Rirche fich gedrungen fieht, um der Glaubenslofigkeit und dem Gittenverderbniffe gu fteuern, eigne Ochulen ju eröffnen, bie, weil Gott fuchend auch Gottes Gegen auf fich haben? Doch genug der Unbeutungen nach diefer Geite bin und vorerft genug ber 2Indeutungen über den befprochenen Gegenftand überhaupt.

Was wollen wir also? Kurz gesagt: Wesentlichen (nicht formellen) Einfluß der Kirche auf die Volksschulen. Und worin soll dieser bestehen? Die Untwort lautet:

- 1. In der wesentlichen Betheiligung der Kirche an der Bildung und Approbation der Lehrer.
- 2. In der Zuweifung bestehender Schulen an jene Confession, die selbe gegründet und vom Kirchen- oder Bemeinde-Gute bisher erhalten.
- 3. In der Errichtung neuer Schulen nach den Be-
- 4. In dem Nechte geiftlicher Oberbehörden, die Buder, nach denen in ihren Volksichulen gelehret werden foll, ihrer Prüfung zu unterziehen und die dem Glauben oder der Sittlichkeit gefährlichen auszuschließen.
- 5. In dem Befugniffe biefer Behörde über ben Reli-
- 6. In dem Rechte die Unterweisungen der Lehrer in einer Urt zu überwachen, welche hinreichende Garantien darbietet, daß sie die Schule nicht zur antireligiöfen Propaganda machen.
- 7. In dem vom Staate an die Lehrer ergehenden Auftrage, fich nicht nur ber Opposition gegen die Rirche und

ihre Diener zu enthalten, fondern im Gegentheile im Einverständniffe mit diesen und in Ehrfurcht gegen ihren Stand ihrem Berufe nachzukommen.

Diese Rechte durften als die aus dem Berhältnisse der Kirche zu den Bolksschulen hervorgehenden Grundrechte anzusehen sein. Sind diese garantirt, so ist die Form gleich= gültig in welcher sie der Kirche vom Staate zuerkannt werzden. Wollten über diese hinaus in Berücksichtigung bewährter Verdienste für das Schulfach, oder lokaler, oder sinanzieller Berhältnisse, Priestern höhere Besugnisse über Bolkschulen eingeräumt werden, so müßte es mit Dank anerstannt, mit unverbrüchlicher Berufstreue vergolten werden. Für die voranstehenden Rechte aber mit allen ihm zukommenden Wassen zu kämpfen, ist und bleibt der Kirche unverbrüchliche Psiicht.

Dr. Wiern.

Neber firchliche Reformen. Von Dr. Alois Schlör.

II.

Nothwendigkeit des einheitlichen Auftretens von Desterreich's Episcopat und Klerus.

Ut omnes unum sint. Joann. 17.

- - - Die große Geifterschlacht bat begon= nen, der Gieg ift gewiß! aber - noch nicht errungen. Es hat vielmehr fur den Mugenblick den Unfchein, daß der bisher übermächtige, bem Priefterthume feindliche Radifalismus nicht bloß unabläffig dabin abziele, fondern auch die gelungenften Fortschritte in dem Beftreben mache, die fatholische Rirche auf ihrem Gebiete harter als je zu bedrängen; bie geiftliche Macht in noch engere Feffeln ju fchlagen. Bab= rend das Licht der Freiheitsfonne allen Mitgliedern des Staates Freude und leben bringen will, und bie unterften Stande ber Gefellschaft, von dem Sandwerker und Bauer bis gu dem roben Proletarier, fo mancher Erleichterungen und Begunftigungen fich erfreuen durfen: fieht die fatholifche Rirche und junachft ihr Klerus nicht nur mit feinem Bugeftandnig freierer Bewegung fich beglückt, fondern mit noch schlimmerer Rnechtschaft und Entwürdigung bedroht, wenn nicht etwa die von Manchen beantragte Aufhebung bes Colibate, bas heißt, die Aufhebung des Chejochs unfere neue firchliche Freiheit konstituiren foll! Much die Preg-und Redefreiheit wird der Kirche, und nur ihr, gar fehr verleidet und verkummert; und obwohl fie hiedurch einiger= maffen ein Mittel bat, ihre gerechten Rlagen laut werden zu laffen, fo hat fie doch darauf fast feine andere Untwort erhalten, als - frenges Gebot bes Stillschweigens, Berweifung auf die noch in Kraft bestehenden Josephinischen Gefete und - einige neue Verordnungen und Erläffe, Die den Druck der alten noch vermehren.

Um in dieser Beziehung Beispiele aufzuführen, was soll die Kirche sagen zu dem gegen Ende Juli d. J. in der Wiener Zeitung abgedruckten Entwurf einer neuen Unterzichtsordnung für die höhern und mindern Schulen, in welchem ohne alle vorläufige Berathung mit der Hie-

rarchie, die doch per eminentiam die Lehrerin und Errieberin der Menfchbeit ift - den Bolksichullebrern gegenüber dem Ruratclerus, und ber theologischen Fakultat gegenüber bem Episcopate eine Stellung angewiesen wird, Die eben fo ben ficheren Berfall der Erziehung, als eine in= juriofe Nichtachtung ber bischöflichen Rechte involvirt? -Bas foll die Rirche fagen, wenn das öfterreichische Mini= fterium nicht bloß die Aufhebung der Konvikte (von denen freilich viele ihrem eblen Zwecke nicht entsprechen) als eine in dem Pringip der Unterrichts = Reform begrundete, alfo unerläßliche Magregel erklärt, fondern auch eine eigenmäch= tige Umgestaltung ber geiftlichen Geminarien und eine Befdrankung berfelben (wenigstens neben Universitäten) von vier Sahren ber clerikalischen Erziehung auf ein einziges Sahr beantragt? Gollte Diefes Projekt jur Musführung fommen - was zweifelsohne geschehen wird, wenn der einft= weilen dem Urtheil des Publikums übergebene Entwurf der Unterrichtsordnung feinen energischen Widerfpruch von Geite ber Rirche erfährt; nam qui tacet, consentire videtur hatten wir da nicht einen bochft verderblichen Gingriff in Die Rechte der fatholifden Sierarchie, eine ruckfichtlofe Berletung ber kirchlichen Canones zu beklagen, nach welchen die Candidaten des Priefterthums nicht bloß mahrend ber vier Sahre bes theologifchen Studiums, fondern von der früheften Jugend an in besondern geiftlichen Saufern fowohl unterrichtet, als auch erzogen werden follen? weßhalb man auch im letten Sahrzehend in mehreren Diocefen die fogenaneten seminaria puerorum wiederhergestellt hat, und bieß fogar mit Belobung von Geite ber weltlichen Behörden jum allerhöchften Wohlgefallen Gr. Mejeftat bes Raifers. Wenn man ferner in Erwägung zieht, wie vor einigen Monaten zwei Firchliche Orden einer gefetlofen Bewaltthätig= feit jum Opfer fallen mußten, und ihre unbarmherzig verjagten Mitglieder bis jest weder eine bleibende Bufluchts= ftatte, noch einen geficherten Unterhalt finden fonnten wie in einer gewiffen Proving eine früher faiferlich fanktionirte, religiofe Berbruderung durch einfachen Minifterialerlaß ohne hinzugefügte kaiferliche Genehmigung brevi manu als aufgehoben erklärt wurde - wie endlich in den letten 2Bo= den fogar das leidige, nun abgethan geglaubte Placet neuerdings für die Berausgabe bischöflicher Ochreiben gum Gefete mard, fo daß der niedrigfte Literat gur Berbreitung feiner Pamphlete einer größern Freiheit zu genießen icheint als die ehrwürdigften Rirchenfürsten - ach! welche Soffnung für die Freiheit der Rirche in Defterreich läßt fich unter folden Umftänden schöpfen? --

Jedoch laffet uns den weinerlichen Ton der Jeremiade in den Ton eines gerechten Zornes umändern, und einige ernste Fragen stellen! — Wie viel ist denn bereits durch fünf Monate für die Freiheit der Kirche von uns gekämpft worden? Wo ist denn das mächtige, mutherfüllte Streitheer welches sich gegenüber den zahlreichen und ungeheuer thätigen Widersachern gesammelt hat? Welcher ist der tahfere, gottbegeisterte Feldherr, der an die Spisse der Getreuen sich gestellt, um mit fester Hand und nach weisem Plane kirche

licher Ordnung fie jum Rampfe anzuführen? Die vereingelten Guerilla's, die die Baffen bes Geiftes und ber Bahrheit (andere fennt und führt der Streiter Chrifti nicht) mit lobenswerthem Muth und Gefchick ergriffen haben, find der feindlichen Uebermacht nicht gewachsen; auch die ein= gelnen Bifchofe und Diocefen, die in freimuthigen Petitionen ihre Stimmen erhoben, find nicht die ftreitende Rirche felbft, fondern ifolirte Glaubenstämpen, gerftreute Beereshaufen, die ohne kongentrirenden Ginheitspunkt nichts Tüchtiges und Entscheidendes auszuführen vermögen, zumal fie vielleicht fogar in manchen Punkten des Operationspla= nes nicht völlig zusammenstimmen, geschweige zusammenwirfen. Der vereinigten, moblorganifirten, phofifch überlegenen Feindesmacht muß ein gefchloffener, fatholifder Phalanx mit der Rraft des Geiftes, mit der Auftorität der firchlichen Einheit entgegentreten. In unitate robur, in unitate salus!

Diefe Behauptung gesteht wohl ein Jeder gerne gu; und wer, der die Rirche liebt und ihre jammervolle Lage fennt, ward nicht im innersten mächtig angeregt, als er in dem erften Blatte diefer Kirchenzeitung*) das eben fo fcone als ernfte Bort las: "es fei jest hobe Zeit, daß die Bifchofe fich erheben und zusammensteben, wie Ein Mann, um die Ochlachten des herrn gu fcblagen." Goll das immer nur eine hubsche Phrafe, ein gemuthlicher Bunfch bleiben, der fich immer, auch nicht annaberungsweise, verwirklichet? Der Bunich ift ja fcon langft gehegt, wenn auch nicht fo laut und öffentlich ausgefprochen; und ich fenne bochverdiente, greife Priefter, die mit eben fo großer Chrfurcht als Freimuthigkeit das Bedürfniß der erwähnten Bereinigung in Gegenwart von Bifchofen bezeigt haben, beren Wahrheitsliebe ihnen ohne Bedenken Recht gab. Diefes Bedürfniß aber ift jest dringender, daher auch fchreiender als je. Videant Praesules, ne quid detrimenti Ecclesia capiat! Soll es jest nicht hobe Zeit fein, daß unfere hochwürdigften Oberhirten gu gemeinsamer Berathung fich versammeln, um dann, wie aus Ginem Munde, die Grundfate der firchlichen Ordnung auszusprechen und ihre unveräußerlichen Rechte fraftigft gu reklamiren? - Schämen wir und nicht, in mancher Begiehung auch von den Kindern der Welt etwas ju lernen, die, wie Chriftus fagte, fluger find als die Rinder des Lichtes, in ihrem Gefchlechte. Bekanntlich hat in Deutschland ein Gewerbskongreß fich gebildet, deffen Ubficht ift, auf die Bestimmungen der deutschen Reichsversammlung, die etwa wegen der ju geringen Gachfenntniß vieler Deputirten jum Nachtheil der Gewerbe ausfallen konnten, geeigneten Ginfluß zu nehmen, oder gegen die ungunftigen Befchluffe fei= erliche und nachdrucksvolle Verwahrung einzulegen. Wenn folde Borficht, folde Muhe, folder Gifer für zeitliche und materielle Dinge angewendet wird, damit die irdische Boblfahrt feine Beeintrachtigung erfahre: follen die geifti-

^{*)} d. i. der Wiener Kirchenzeitung, welcher diefer Auffat ent= lehnt ift.

gen und religiofen Intereffen, die Intereffen ber Rirche, Die auf bem Wiener Reichstage feine Bertretung für fich, aber viele gefahrdrohende Stimmen gegen fich hat, nicht von fo großer Bedeutung fein, daß die Bierarchen ju ih= rer Wahrung und Forderung eine Urt Gynode fonfti= tuiren durften, auf welcher fie perfonlich ober boch burch Stellvertreter ericbeinen wurden? Ift etwa eine folche Berfammlung nicht möglich? Stellen fich gar gut große Schwie= rigfeiten entgegen? Ich glaube nicht. Mehrere Bifchofe, wie man weiß, find dazu geneigt und bereit. Burden nur ein= mal diefe fich mit einander verständigen und ihre andern bochwürdigften Rollegen ju gleichem Zwecke einladen, fo ware die Cache ichon begonnen. Die Ubichickung geeigneter Priefter als Stellvertreter ihrer rechtmäßig verhinderten Orbinarien, um durch mundliche Befprechung die ju langwierige Ranglei - Korrespondeng gu vermeiden, ift gewiß für feine Diocefe ein unüberwindliches Sinderniß, ob auch die Sache mit einigen Geldopfern verbunden mare. Ohne alle Mube, Entschloffenheit und Aufopferung fann freilich nichts gu Stande fommen. Doch das großartige Beifpiel ber Borgeit, in welcher die geiftlichen Sirten der entfernteften Gegenden fo oft fich besuchten, fich besprachen, ja ju formlichen Congilien fich versammelten, ungeachtet weder der Bortheil bequemer Wege, noch großer Einkunfte ihnen ju Gebote fand, muß alle fleinlichen Bedenken zu nichte machen. Allerdings wurde die Solle grollen gegen eine folche heut zu Tage ungewöhnliche Berfammlung, aber Jefus wurde in ihrer Mitte fein, und ihr, wie einft den versammelten Aposteln, den Gruß des Friedens gurufen. Much die Belt murde darüber murren oder fich luftig machen; aber fie konnte einer heilfamen Furcht und Ehrfurcht vor diefem Genate frommer Bater fich faum erwehren.

Gewiß, eine solche Versammlung, wenn auch nicht gar zahlreich und auf die einfachste Urt veranstaltet, wäre immerhin ehrwürdig und imposant, sie wäre echt kirchelich, sie wäre ganz gesetzlich und konstitutionell. Ihre Beschlüsse und Maniseste wären der seierliche Ausdruck der Gesammtheit oder doch der Mehrheit des österereichischen Episcopats, und — läßt es sich wohl den ken, daß die vereinte, nachdrucksvolle Stimme einer so hochegestellten, einslußreichen Körperschaft wirkungslos verhalle? Nein! die Geschichte Belgiens und Frankreichs, dessen thatkräftiger, innigst vereinigter Episcopat sowohl im vorigen, als im gegenwärtigen Jahrhundert so manche Kämpse glorreich bestanden hat, gibt uns hinreichende Bürgschaft, unter gleichen Voraussetzungen einen gleichen, günstigen Ersfolg zu erwarten. —

Nur durch Vereinigung läßt sich eine bessere Bukunft für die Kirche begründen. Die Vorstellungen einzel=
ner Bischöse pslegt man nicht selten zu ignoriren, ihre Petitionen und Remonstrationen ad acta zu legen; benn nach Josephinischer Unschauungsweise, die für den Staat die bequemste ist, betrachtet man sie, auch im Umte der Hierarchen, als bloße Unterthanen, die sich in allen Dingen den
Staatsgesesen ohne Widerrede zu fügen haben. Der Epis-

copat aber in feinem einheitlichen Auftreten, als die von Gott gefette Sierarchie gegenüber der politifchen Gewalt. wurde und mußte (wenigstens nach und nach) die fo arg verkannte Bahrheit jum Bewußtfein bringen, daß neben ber Staatsgewalt noch eine andere, geiftliche Macht beftebt, bie von jener unabhängig und ftelbftffandig, feineswegs ibr subordinirt, fondern koordinirt ift, und baber alle Eingriffe und Uebergriffe in die ihr von Gott angewiesene Ophare als widerrechtliche Berletung eines fremden Bebietes erflaren und abwehren muß. Furmahr! Die rechte Stellung der Rirche jum Staate ift fogar vielen fonft Butgefinnten in ber Josephinischen Periode nie flar geworden, weil wegen bes lockern Berbandes mit dem Kirchenoberhaupte, das wie ein fremdes, ausländisches Individuum bearqwohnt und moglichft fern gehalten wurde, bann wegen Sfolirtheit unferer Bifchofe, die weder untereinander, noch mit ihrem Metro= politen in engem Nexus ftanden, endlich wegen ber außerft mangelhaften Kommunikation des niedern Klerus mit feinen Ordinarien und mit andern Diocefen die Beiftlichen fo giem= lich (oder vielmehr ungiemlich) als lapides dispersi sanctuarii ericheinen, die innerhalb bes Staatsterritoriums liegend, gang folgerecht, wie man meinte, bem Staate gu Berfügung maren, ber fich baraus ein nationales Beiligthum für die fogenannte Staatsreligion fonftituiren wollte. Dieß geht jedoch nicht an; und ba fich jest der Staat felbft neu fonftituirt, fo muß die Rirche in Defterreich ihre eigen= thumliche, von Gott gegebene, unveranderliche Constitution flar herausstellen, wenn sie nicht abermals ber Billführ und Rnechtung anheim fallen will. Gin fehr wichtiger Schritt ju biefem Zwecke mare gemacht durch eine fichtbare Bereinigung und Erklarung des Episcopates. Es ift bekannt von den hochwürdigsten Pralaten Ungarns, daß diefelben noch vor den großen Marg = Ereigniffen durch langere Beit wochentlich befondere Gigungen hielten, um über verschiedene Disciplinar= und Paftoral = Gegenstände fich ju berathen und gemeinfame Befchluffe jur Forderung bes religiöfen Beiftes in Clerus und Bolt gu faffen. Um wie viel nothwendiger ericheinen dergleichen Konferengen in den gang neuen und überaus fcwierigen Berhaltniffen, in die wir urplöglich bineingeworfen wurden, und in denen der Clerus zur rechten Orientirung und Paftorirung (bie von ber in fruberen Beiten febr verschieden fein muß) einer ober= hirtlichen Belehrung und Unleitung gar febr bedarf! -Doch, was fage ich fo viel, um zu einer Magregel zu bewegen, die vielleicht, ungeachtet meiner Begrundnng, als etwas Unmögliches oder doch nicht fogleich Ausführbares erklart und in die ungewiffe Bart = Beit hinausgeschoben werden wird? Ja! die Ausführung des hier gemachten Borfchlags mußte bald, fehr bald gefchehen, wenn er feinen 3meck erreichen foll; benn die Beit drangt gewaltig und wartet nicht. Und was insbefondere den oberwähnten Un= terrichtsordnungs=Entwurf betrifft, der einftweilen der öffentlichen Beurtheilung vorgelegt ift, aber bald Ge= fegestraft erhalt, fo durfen wir, wenn nicht bei Beiten und energisch von Geite der Ordinarien Ginfprache gefchieht, bas mobibekannte Rlage= und Reuewort "zu fpat!" wie= ber fingen muffen. - -

Gollte eine perfonliche Bufammenkunft der Oberhirten nicht bald möglich fein (Gott fei's geklagt, der alles weiß und richten wird!), fo fonnte die Ginheit der Bierardie me= nigftens badurch fich fraftig darftellen, wenn bie einzelnen Ordinariate ihren vollkommen übereinstimmenden Unfchluß an das ruhmlich bekannte Memorandum der mahri= fchen Rirchenproving erflaren, und fo dasfelbe gu einer gemeinsamen Deflaration des öfterreichischen Episcopats fempeln murden. Enthalt auch biefe Dentfdrift manches Lokale, fo ift boch übrigens ihr ganger Inhalt von der Urt, daß jeder firchlich gefinnte Pralat fein Bedenken tragen fann, die darin ausgedrückten Grundfate und Bunfche fammt ihrer Begrundung als die feinigen gu erlaren. Eine folche Erklarung, die in wenigen Wochen von allen Bifchofen bes Raiferstaates abgegeben werden fonnte, mare gewiß das Leichtefte und Ginfachfte, gegen beffen Musführbarkeit fich gar nichts einwenden läßt, und zugleich ber bedeutungsvolle Unfang einer gegenseitigen Unnaherung der Sierarchen, die bald gur völligen Bereinigung führen fonnte.

Bu diefer einstimmigen Deklaration des Episcopats follte auch nach meiner Unficht von Geite des Clerus einer jeden Diocefe eine bomogene Bekenntniffchrift bingu= fommen, in welcher derfelbe feinen firchlichen Ginn laut und öffentlich ausspräche. Denn obwohl es vor Allen den Bifchofen aufteht, die Rirche Gottes und ihre Rechte ju vertheidigen, fo ift es doch bei den eigenthumlichen Berhalt= niffen der Gegenwart, wo der Erfolg gewöhnlich von dem vereinten Auftreten und Bufammenwirken Bieler bedingt ift, gar febr ju munichen, daß auch der untergeordnete Clerus für fich felbst feine Stimme erhebe und feine vollfom= mene Sarmonie mit dem firchlichen Geifte der Oberhirten beurkunde. Die Welt die fo gerne eine Trennung und Diffenfion unter dem Clerus fieht, hat ichon öfters einen ei= frigen, thatkräftigen Bifchof als einen eigensinnigen Ultra= montanen abgefertigt, deffen mittelalterliche Ideen fur die Beit nicht paffen, und feine firchlichen Beftrebungen badurch paralyfirt, daß fie lugenhaft behauptete, fein ihm unterge= bener Clerus theile feinesmegs feine Grundfate und Ten= bengen, und erwarte mit filler Gehnfucht den Mugenblick der Beränderung des geiftlichen Regiments. Wenn nun aber. wie es neulich in Steiermart gefcah, ber Clerus felbit, ohne Mufforderung von Geite feiner Obrigkeit, aus freiem Untriebe fast einstimmig im Beifte der fatholifchen Rirche fich erklart, wer muß ba nicht diese gleichlautende Gprache von mehr als neunhundert Prieftern aller Beachtung werth fin= den und die Macht der Ginheit fühlen? Und wenn die gabl= reichen Priefter anderer Diocefen in benfelben Ruf einstim= men wurden, wer mußte nicht bas Zeugniß von mehreren Saufenden höchst gewichtig finden? Gott fei gepriefen, baß die Bahl der firchlich Gefinnten unter dem Clerus in allen Diocesen nicht gering ift! Uebrigens damit die vollkommene Einheit unferer Gefinnung recht fichtbar und handgreiflich werde, möchte ich der Priefterschaft aller Diocesen, die

bisher noch fein Zeugniß abgelegt, proponiren, bas erwähn= te Memorandum aus Mähren zur Grundlage ihrer Deklaration zu nehmen, und etwa einen gedrängten Auszug desfelben zu verfaffen, der dann von den einzelnen Dioce= fan-Prieftern unterfertigt murde. Es liefe fich biefes eben so leicht als schnell bewerkstelligen, und wie erhebend ware diefer gemeinschaftliche Musdruck unferes Ginnes! Müßten fie nicht Gott innig banten, in bem feligen Bewußtfein, an ihrem Clerus eine fo ruftige Ochaar von Glaubenszeugen, eine fo fraftige Stute in ihrem dornenvollen Umt gut haben, ba ja, wie der Clerus ohne Bifchof in gewiffer Begiehung nichts thun foll, auch der Bifchof ohne feinen Clerus nur wenig oder nichts thun fann? Konnten mohl Die Oberhirten eine fol che Mussprache ihres Clerus migbilligen, ba ja diefelbe nichts als ein öffentliches Befennt= niß des Glaubens, eine feierliche Upologie der Rirde ware, wozu jeder Chrift berechtigt, ja nach Umftanden verpflichtet ift, wenn etwa fein Schweigen jum Unftog ge= reicht oder den Strom des Berderbens in feinem Laufe for= dert? Manche aus dem Clerus, die in der jungften Beit, vielleicht mehr aus Unbefonnenheit, als aus bofem Willen, einen unfirchlichen Beift geoffenbart, wurden fo die iconfte Gelegenheit erhalten, eine Urt Widerruf ju leiften, und für das gegebene Mergerniß vor Gott und vor der Welt genug gu thun. In und Allen wurde hiedurch das firchliche Bewußtsein recht geweckt und gekräftigt und eine innige, lebensvolle Gemeinschaft zwischen Bifchofen und Clerus, fo wie unter allen Diocefen, verwirklichet - ju unferer gegenfeitigen Startung und Erbauung, gur Bewunderung der Welt, jum Ochrecken fur die Bolle und ihren Unbang. Sollte auch unfer gemeinschaftliches Muftreten für die Sache Gottes nicht gleich bes gehofften Erfolges fich erfreuen, wir hatten doch unfer Möglichstes gethan, und, wie ein 30= hannes Baptifta in der Bufte, den Widerfachern der Freibeit der Kirche unfer voll- und einstimmiges, non licet! jugerufen. Fürmahr! bas gemeinschaftliche, öffentliche Beugniß bes öfterreichischen Episcopats und Clerus ware ein ewig denkwürdiges Monument in der Rirchengeschichte unferer Beit. Fiat! fiat cito!

Correspondenz aus Grat.

23. August d. J. — In einer Vorstadt von Grat, unweit von der Kirche der barmherzigen Brüder, befindet sich bei einem Privathause in einer Nische eine gipferne Vildsäule des h. Johannes von Nepomuk, mit einem gleichfalls gipsernen Erucifire in der Hand, in welche man am Festage des Heiligen, den 16. Mai, auch einen lebenz digen Lilienstamm gesteckt hatte. Dieser Stamm war natürlich binnen der drei Monate bis jetzt ganz verwelkt. Doch siehe! in der vorigen Woche bemerkte man zu nicht geringem Erstaunen, daß der Stamm, dessen unteres Ende noch jetzt verdorrt erscheint, weiter oben auf dem Grunde des verwelkten Theiles frische Zweige und Knospen getrieben habe. Diese außerordentliche Erscheinung zieht seit mehreren Tagen Vornehme und Gemeine, Gebildete und Ungebildete

in großer Menge herbei; man ftellt die genauesten Unterfuchungen an, welche die Thatfache nur bestätigen, ohne baff es ben vielen Sachverständigen bis jest gelungen wäre eine anehmbare natürliche Erklärung aufzufinden. Jedem erscheint das Ding, wenn auch nicht als unzweifelbares Bunder, doch als wunderbar und ungewöhnlich, und bas qute Bolt giebt fich baraus recht heilfame religiofe Bar= nungen und Lehren. Ginige meinen, der h. Beichtiger wolle zu verfteben geben, wie frevelhaft die von fo Manchen ge= wünschte Ubschaffung der Ohrenbeicht fei, Undere fin= ben barin eine marnende Sindeutung auf die ichandlichen Untrage gegen ben Colibat ber Priefter. Niemand magt in der Nahe der Statue eine frevelhafte Meugerung; vielmehr rufen Gebildete und Ungebildete: munderbar! "Ja freilich, munderbar!" erwiederte ein alter Bauersmann mit der Stimme eines gewaltigen Predigers, , Bott will uns halt zu verfteben geben, daß wir uns betehren'und beichten follen, nicht fo in den Tag hin= einleben, wie es jest gewöhnlich geht. Es ift ja fdrecklich! Freitag und Samftag Bleifch effen, fluchen und läftern! 2c. 2c." Undachtige ehrerbietige Stille berichte in dem gablreichen, gemischten Muditorium bei diefem fernhaften Vortrage bes driftlichen Naturredners. - Bu beachten ift bier noch der Umftand: daß nach ben Schrecklichen Juni- Ereigniffen gu Prag bie dort auf ber Moldaubrucke befindliche brongene Bildfaule des h. Johannes von Mevomut ploBlich umgewendet erfchien, den Rucken ber Altstadt, das Geficht der Kleinseite zutehrend. Die Freifin= nigen mußten diefes Ereigniß nicht genugend zu erklaren und bie guten Gläubigen faben barin - gur Forderung ihres Beiles - eine bobere Fugung.

Memorandum des Spiscopats der mährischen Kirchenprovinz.

Fortsetzung.

S. 15. Ausübung der firchlichen Disciplinar= Be-

Heberhaupt erheischt es die freie Entwicklung der firch= lichen Inftitutionen, daß geiftliche Ungelegenheiten vor das geiftliche Forum gezogen, vor diefem verhandelt und ent= Schieden werden, was eine unbeirrte Musubung der fanoniften Gerichtsbarteit über geiftliche Perfonen, und Laien, fo lange diese der Kirche angehören, vorausgesett. Mur Die rein burgerlichen Ungelegenheiten der Beiftlichen g. B. Bertrage, Schuld = und Erbichaftsfachen follen der Berhand= lung und Entscheidung des weltlichen Richters guffeben. In der Bermaltung feines geiftlichen Umtes unterfteht der Priefter der Staatsgewalt nicht. Er ift wohl ein Staatsdiener im weitern Ginne des Bortes, in wie fern er vermoge fei= nes Umtes und feiner Stellung im Staate, die beilige Pflicht hat, den Staatszweck vorzuglich fordern zu helfen, und er wird es thun, wenn er ein tuchtiger Beiftlicher ift, nicht aber in der engeren Bedeutung, in welcher man unter Staats= diener einen Mann versteht, der ein weltliches Umt, einen öffentlichen Dienft bes Staates bekleidet, lediglich vom Staate angestellt und befoldet wird und blos diesem in Unsehnung feiner Funktionen unterworfen und verantwortlich ift. Der katholische Priefter ift als folder, wiewohl er unter dem Shute und der Oberaufsicht des Staates steht und durch gewissenhafte Befolgung der Staatsgesetz andern Staatsburgern als Muster vorleuchten soll, eigentlich doch nur ein Diener, ein Beamter der Kirche oder zener religiösen Gesellschaft, die sich in Unsehung ihres Zweckes und der Mittel zu dessen Erreichung vom Staate unterscheidet, die ihm zum geistlichen Hirtenamte die Sendung gibt, in der Regel aus ihren Gütern ihn besoldet und in seinen Funktionen, rücksichtlich deren er vom Vischose abhängt, nach ihren Gesetzen leitet und richtet.

Es fann demnach den Bifchofen nicht verwehrt werden, gegen Geiftliche, welche wegen Sahrlaffigfeit und Untreue in der Bermaltung ihres feelforglichen Umtes oder megen Bergeben wider die Borfchriften de vita et honestate Clericorum eine Uhndung verdienen, die durch die kanonischen Gefete bestimmten Strafen nach gefällter Genten; ju ver= hangen, wobei jedoch gu bemerken ift, daß den Berurtheil= ten der Weg des kanonifchen Rekurfes offen bleibe, der übrigens die Berftellung des in den firchlichen Borfchriften fich grundenden Metropolitanverbandes der einzelnen Diogefen vorausfest. Bur Sandhabung der flerikalischen Disci= plin ift ein geiftliches Korrektionshaus erforderlich, welches in der Olmuger Ergbiogefe gu Murau befteht und erft in neuerer Beit recht zweckmäßige auch den weltlichen Behörden jur Ginficht vorgelegene und von ihnen gebilligte Statuten erhalten hat. Nicht minder gehort es jum Befen des Rirchenregiments, daß die Bifchofe auch über Laien, die fich boswillig Uebertretungen der Rirchenfagungen und der beil. Ranonen ju Schulden kommen laffen, firchliche Strafen verhangen, indem es Jedem frei fteht, ein Blied der beil. Fatholischen Rirche ju werden und Alle, die fich diefer Rirche beigefellen, eben badurch die Vervflichtung auf fich neb= men, der gefetgebenden, richterlichen und erefutiven Gewalt berfelben in treuem Behorfam unterthan ju fein.

Much in Betreff ber Musubung ihrer Strafgewalt ift die Rirche durch die burgerliche Gefetgebung febr befchrankt worden, weghalb auch nach diefer Nichtung eine freie Be-wegung nach Maggabe ber firchlichen Institutionen nothwendig wird, weil ohne Aufrechthaltung der kanonischen Disciplin die Legislation der Kirche an ihrem wohlthätigen Einfluße verlieren muß. In Diefer Binficht ift in neuefter Beit in einem fpeciellen Falle eine fehr bedauerliche minifterielle Entscheidung erfloffen. Es war im Jahre 1847 der Todesfall eines Mannes vorgekommen, welchem das betref= fende Ordinariat wegen Unbuffertigfeit und hartnäckiger Berweigerung des Empfanges der h. Sterbfakramente bis gur Stunde des Todes nach Maggabe ber beftehenden Rir= chengefete bas firchliche Begrabnif verweigern mußte, weil das römische Ritual (de Exequiis tit. 6. cap. 2. sub. 5.) manifestis et publicis peccatoribus qui sine poenitentia obierunt bas firchliche Begrabnig verweigert wiffen will und das Ordinariat gehalten ift, den Weifungen des Rituales Folge zu leiften. Die hieraus gewordene Berhandlung gedieh an das Minifterium des Innern, welches unter bem 25. Upril 1848 3. 786 folgende Schluffaffung ichopfte: "Da aus dem im Rirchenregimente angenommenen Grundfate: Quibus non communicavimus in vivis, non communicemus defunctis hervorgeht, daß bas firchliche Begrabnif nur benen ju verweigern ift, welche nicht in der Gemeinschaft ber Rirche gestorben find, von der firchlichen Gemeinschaft aber alle Zene ausgeschloffen werden, welche entweder nie= mals derfelben beigetreten find, wie die Unglaubigen, Bei= den, Muhamedaner, Juden, Reger, und Schismatiter, oder folde, welche ber Eirchlichen Gemeinschaft wieder beraubt worden find, wie die Ercommunicirten und Inter= dicirten, wenn sie öffentlich und namentlich dafür erklärt werden, da ferner die a. h. Entschließung vom Sahre 1781 anordnet, daß Niemanden die ordentliche Begräbniß verfagt werde, außer er fei von der Kirche d. i. von feinem

Bifchofe nach Untersuchung und Erkenntnig als unkatholisch oder feterifch erffart und von der Gemeinschaft der Rirche ausgeschloffen worden, diese firchlich und politisch fest= gefetten Bedingungen aber in dem vorliegenden Falle nach den gepflogenen Erhebungen nicht Statt finden: fo war die Landesstelle nicht nur berechtigt, fondern auch verpflichtet, bas Recht des Verftorbenen auf ein ordentliches Begrabnig ju handhaben, feine und feines Standes Ehre ju fchuten, und badurch auch die Beranlaffung ju öffentlichen Unruben, die mit allem Grunde zu beforgen waren, hintanzuhalten. Da ferner der Landesstelle nach der ausdrücklichen a. b. Bestimmung vom 31. Marg 1782 gegen renitirende Ordina= riate das Recht der Temporaliensperre zusteht, fo mar die angedrobte Temporaliensperre wider den Bifchof gang gerecht= fertigt." Go entichied das b. Ministerium bes Innern ge= rade am Tage (25. Upril 1848), an welchem die Berfaffungsurfunde fundgemacht murde, die allen Staatsburgern, fomit doch wohl auch den katholifchen Geelforgern, die volle Glaubens = und Gewiffensfreiheit gewährleiftet und allen in der Monarchie durch die Gefete anerkannten driftlichen Glaubensbekenntniffen die freie Musubung des Gottesdienftes jufichert. Wie fich diefe Buficherung mit der Unordnung von Roërcitivmitteln gegen den Geelforger vereinigen lagt, welcher Verstorbene, denen nach der bezogenen kanonischen Vorschrift (Rituale de Exegiis tit. 6. cap. 2. S. 5.) das firchliche Begrabnif nicht zugestanden werden foll, nicht mit den firchlichen Leichenfeierlichkeiten gur Erde bestatten will, ift unbegreifiich; unftreitig wird durch einen folden Vorgang gegen die fatholische Geiftlichkeit ein arger Gewiffenszwang geubt und es erscheint die Freiheit der Musubung des Got= tesdienstes aufgehoben. Uebrigens ift es bei der Motivirung des ermahnten h. Ministerialerlaffes überfeben worden, daß der kanonische Grundfat: Quibus non communicavimus vivis etiam non communicamus defunctis nicht eine ausreichende Bafis für die Bestimmung aller Individuen bilbet, denen das firchliche Begrabnif nicht verstattet werden fann, indem jufolge diefes Grundfages blos jene von dem Eirch= lichen Begräbniffe ausgeschlossen werden, die das Rituale (loc. sit. S. 2.) nennt, namlich pagani, Judaei et omnes infideles, haeretici et eorum fautores, apostatae a christiana fide, schismatici et publice excommunicati majori excommunicatione, interdicti nominatim et ii, qui sunt in loco interdicto, eo durante. Mußer diefen aber bezeich= net das erwähnte Rituale unter Undern auch noch die Gelbftmörder und Duellanten, dann peccatores manifestos et publicos, qui sine poenitentia obierunt, als solche Individuen, die ohne Unwendung der kirchlichen Begräbnifice= remonien zu beerdigen find. Rücksichtlich der Duellanten und Gelbstmorder spricht unter gewiffen Umftanden felbst Die burgerliche Gefengebung fur die Verweigerung des firch= lichen Begräbniffes und doch gehören diefelben nicht in die Klaffe berer, quibus non communicavimus vivis, fie find nicht öffentlich und namentlich erkommunicirt ober von der Rirche d. i. von ihrem Bifchofe nach Untersuchung und Erkenntniß als unkatholisch oder keterisch erklart. Somit zeigt es fich flar, daß es außer den Berftorbenen, die un= ter den von dem h. Minifterium bezogenen Grundfat oder unter die a. h. Entschließung vom Sahre 1781 subumirt werden konnen, noch Undere gebe, die nach kanonischem und burgerlichem Rechte fein firchliches Begrabniß erhalten fol-Ien, was die kanonische und bürgerliche Ungrundhaltigkeit des mehrerwähnten h. Ministerialerlaffes deutlich und unwi= derlegbar herausstellt. Uebrigens follte diefer specielle Fall hier nur in der Ubficht gur Gprache gebracht werden, um zu zeigen, in welche Inkonsequenzen man verfällt, wenn es Mannern, die in der fatholischen Kirchendisciplin nicht vollkom=

men durchgebildet sind, anheimgestellt wird, über Fragen, die zu dieser Disciplin gehören, abzusprechen. Folgt man da nicht dem kanonisch begründeten Urtheile der kirchlichen Vorftände, so wird die durch die zugesicherte freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes über die Geltung eines leeren Wortes niemals hinauskommen, allzeit nur ein titulus sine re bleiben.

Fortsepung folgt.

Provinzial : Synode in Salzburg.

Ein soeben erhaltenes Schreiben bringt uns die angenehme, höchst wichtige Nachricht, daß sich in den nachsten Tagen in Salzburg eine Provinzial = Synode versammeln wird. So ware der erste Schritt zur ersehnten Vereinigung geschehen, welchen die Katholiken Desterreichs mit Jubel begrüßen werden.

Berfchiedenes.

Zu Paris brachte im Comite für den öffentlichen Unterricht ein Weltverbefferer Namens König (derfelbe, der schon früher auf Ubschaffung aller und jeder Geistlichen ansgetragen hatte) eine Petition vor: "Man sollte den Utheissmus zur Staatsreligion machen, und dafür einen Lehrstuhl gründen." Man könnte sich bei Vesetzung von derlei Lehrstühlen an die Hofftudienkommission zu Wien wenden, die in der Wahl von Religionsprosession in diesem Sinne bissher nicht ohne Geschick versahren ist.

W. R. 3.

Die neuesten Numern ber vevangelischen Rirchenzeitung" enthalten manche intereffante Beitbetrachtungen und Muffchluffe über die Stellung, welche der gläubige Protestan= tismus zu ben gegenwärtigen Verhaltniffen einzunehmen ge= denkt. Bir heben folgende Stelle heraus: "Benüten wir auch bas Recht der freien Uffociationen. Bieben wir nun ju unseren freien Prediger = Conferengen, die nicht eingeben durfen, auch die Richtgeiftlichen bingu. Before= den wir uns jest eifrig über die Bestaltung derfelben ohne den Staat über das Berhaltniß diefer Rirche ju den freien Gemeinden und zu den feparirten Lutheranern. Den fen wir ernftlich an eine Uffociation mit der fatho= lifchen Rirche; haben wir doch mit ihr den gleichen Tem= pelgrund, Chriftus. 3ch hoffe, daß auch im Innern der Rirche über dem großen Ideenkampf werden die Stuben= duelle verschwinden.

Philothea.

Mus Ungarn. 21s am ungarifden Landtag vor fur= gem ein Deputirter den Untrag ftellte St. Gotthard (die mit dem Stifte Beil. Rreug in Defterreich vereinigte Ubtei) und einige andere Abteien gur beffern Dotirung des Ludoviceums einzuziehen, entgegnete Berr Szemere (Minifter): Dieß ware offenbar zu wenig: man folle lieber gleich mit den Gütern des Fürsten Esterhagy anfangen, und reicht dieß auch nicht hin, von Haus zu Haus gehen, und neh= men fo viel man brauche. Much Deat erklärte einen folchen Alft als Raub, nicht aber als Gerechtigkeit. — Daß die ungarifchen Bifchofe ihre Stellung verftehen, geht daraus hervor, daß bereits diefe Boche Diocefan = Synoden abge= halten werden, und, wie ich aus dem Munde des Berrn Bischofs v. Steinamanger selbst vernahm, mahrscheinlich schon im September eine Nationalspnode in Gran oder Pregburg beginnt.